



- wie Schutzzwecke,
A. Verbotsvorschriften,
B. Nicht betroffene Tätigkeiten,
C. Befreiungen,
D. Ordnungswidrigkeiten

Gebietsbezogene Bestimmungen

Lage/Ziff.

Textl. Darstellungen/Festsetzungen

Erläuterungsbericht

Auszug aus dem Landschaftsplan „Südkreis“ – Bergisch Gladbach, Overath, Rösrath

GL_2.1-16

Naturschutzgebiet "Grube Weiss"

südöstlich Moitzfeld

Blatt Nr.:
67, 68

Anzahl der Teilflächen: 1
Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 12,701 ha

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung eines ehemaligen Steinbruchgeländes, das sich durch ein sehr vielfältiges Biotopmosaik unterschiedlichster Standortverhältnisse auszeichnet und einer Vielzahl gefährdeter Pflanzen- und Tierarten Lebensraum bietet.

Das Naturschutzgebiet umfasst die aufgelassene Blei- und Zinkgrube einschließlich der Halden und Abgrabungsgewässer am Südostrand von Moitzfeld unmittelbar westlich von Steinacker.

Zur Erreichung des jeweiligen Schutzzweckes sollen Pflege- und Entwicklungspläne aufgestellt werden.

Im einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt

- Erhaltung und Entwicklung der aufgelassenen Grube als wertvoller Sekundärlebensraum für zahlreiche, zum Teil in ihrem Bestand bedrohte Tier- und Pflanzenarten (§ 20, Satz 1 Buchstabe a LG sowie § 20 Satz 2 LG)
- Erhaltung und Entwicklung von biogeographisch bedeutsamen Arten und auf Sekundärlebensräume und relativ ungestörte Bereiche angewiesene Amphibien- und Reptilienarten, wie Geburtshelferkröte, Zauneidechse, Ringelnatter, Kleiner Wasserfrosch (§ 20, Satz 1 Buchstabe a LG sowie § 20 Satz 2 LG)
- Erhaltung des abwechslungsreichen Mosaiks verschiedenartiger, eng verzahnter Biotope, wie Sukzessionswald, Gebüsch, Gewässer und Brachflächen in verschiedenen Stadien und der dort vorkommenden Lebensgemeinschaften
- in Ausführung des § 48 c LG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie -FFH-RL vom 21.05.1992, Abl. EG Nr. L 206 S. 7 in der jeweils gültigen Fassung) und der

Die Grube Weiß wurde im Rahmen der Tranche 2 als FFH-Gebiet DE-5009-301 „Tongrube Weiß“ an die Europäische Union gemeldet.

Für die Umsetzung der FFH- Ziele gelten auch die Vorschriften der §§ 48a-48e LG.



- wie Schutzzwecke,
A. Verbotsvorschriften,
B. Nicht betroffene Tätigkeiten,
C. Befreiungen,
D. Ordnungswidrigkeiten

Gebietsbezogene Bestimmungen

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie vom 2. April 1979, Abl. EG Nr. L 103 S. 1 in der jeweils gültigen Fassung) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a LG sowie gemäß § 20 Satz 2 LG wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes</p> <p>zur Erhaltung und Förderung der Populationen folgender wildlebender Tierart gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie und deren Lebensräumen</p> <ul style="list-style-type: none">- Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>)	<p>Prioritäre Lebensräume i.S. der FFH-Richtlinie sind durch Fettdruck hervorgehoben; in Klammern ist nachrichtlich der Zifferncode des FFH- Standarddatenbogens angegeben.</p> <p>Ausschlaggebend für die Gebietsmeldung ist das Vorkommen einer kopf- und reproduktionsstarken Population der Gelbbauchunke.</p> <p>Bei der Gebietskulisse bei "Obereschbach" (Stadtgebiet Bergisch Gladbach) nördlich der A4 handelt es sich um eine ehemalige Erzabbaugrube in der Bleiglanz und Zinkblende geschürft wurde. Das Gebiet der Grube Weiß ist im Rahmen der Rekultivierung mit Erdaushub wiederverfüllt worden. Übrig blieb eine obere und untere Terrasse in der jeweils ein großer Absetzteich einen großen Flächenanteil einnimmt. Ansonsten ist das Gelände stark strukturiert durch Baum- und Strauchzonen, Feucht- und Trockenrasen sowie vegetationslose kiesige Bereiche und vegetationslose Steilhänge. Im Gebiet leben adulte Gelbbauchunken.</p> <p>Für die rheinischen Gelbbauchunken ist die Tongrube ein sehr wichtiges Areal. Neben der kopf - und reproduktionsstarken Gelbbauchunkenpopulation kommen hier auch noch die Geburtshelferkröte, Erdkröte, Wasserfrösche, Feuersalamander, Berg- und Teichmolche vor.</p> <p>Die Gebietskulisse stellt zudem ein wichtiges Trittsteinbiotop zum naheliegenden FFH- Gebiet DE 5008-302 "Königsforst" dar.</p>
	<p>Darüber hinaus hat das FFH- Gebiet im Gebietsnetz Natura 2000 und /oder für Arten des Anhang IV der FFH- Richtlinie Bedeutung für:</p> <ul style="list-style-type: none">- Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>)- Kleiner Wasserfrosch	



- wie Schutzzwecke,
A. Verbotsvorschriften,
B. Nicht betroffene Tätigkeiten,
C. Befreiungen,
D. Ordnungswidrigkeiten

Gebietsbezogene Bestimmungen

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
------------	------------------------------------	---------------------

(Rana lessonae)

- Zauneidechse (Lacerta agilis)

Über die allgemeinen Regelungen im Naturschutzgebiet hinaus sind zur Erhaltung und Erreichung des Schutzzwecks zusätzliche Maßnahmen (zwecks Ausfüllen der Schutzziele) für das FFH- Gebiet für folgende Lebensraumtypen und Arten **geboten:**

a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind

Schutzziele / Maßnahmen für Gelbbauchunke

Erhaltung und Förderung der Gelbbauchunken-Population durch

- Erhaltung und Entwicklung ihrer aquatischen und terrestrischen Lebensräume insbesondere der ausreichend besonnten, vegetationsfreien bzw.-armen (periodischen) Klein(st)gewässer in ausreichender Anzahl als Laichgewässer, der Habitatstrukturen wie Stubben sowie der
- angrenzenden Laub(misch)-waldbestände als Sommer- und Winterquartier
- Vermeidung des zu starken Bewuchses und der Verlandung der Kleingewässer und deren Umgebung

b) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz der Natura 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie:

Schutzziele/ Maßnahmen für Kleiner Wasserfrosch

Erhaltung und Förderung der Population Kleiner Wasserfrosch durch

Allgemeine Bestimmungen Naturschutzgebiete



- wie Schutzzwecke,
A. Verbotsvorschriften,
B. Nicht betroffene Tätigkeiten,
C. Befreiungen,
D. Ordnungswidrigkeiten

Gebietsbezogene Bestimmungen

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
------------	------------------------------------	---------------------

- | | | |
|--|---|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung, ggfls Neuanlage von Laichgewässern (v.a. kleinere, nährstoffarme und vegetationsreiche Gewässer, voll sonnenexponiert, fischfrei, in Waldnähe) sowie Erhaltung und Entwicklung der Landlebensräume. - Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines natürlich hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Niederungen - Erhaltung und Wiederherstellung von natürlichen, dynamischen Auenbereichen und großflächigen Feuchtgebieten sowie Schaffung naturnaher Retentionsflächen in den Flussauen - Minimierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen aus der Umgebung der Laichgewässer durch Anlage von Pufferzonen bzw. Nutzungsextensivierung der angrenzenden Flächen. - Umwandlung von Ackerflächen in extensiv genutzte Grünlandflächen im Umfeld der Laichgewässer - Erhaltung und Optimierung von offenen Waldlichtungen - Verzicht auf künstlichen Fischbesatz sowie ggfls. Entfernung von Fischen aus Laichgewässern. - Erhaltung und Förderung der Population der Geburtshelferkröte und der Zauneidechse. | |
| | <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung als Zeugnis für bodenkundliche Prozesse und Erhaltung der geologischen Aufschlüsse (§ 20, Satz 1 Buchstabe b LG) | |

Allgemeine Bestimmungen Naturschutzgebiete



- wie Schutzzwecke,
A. Verbotsvorschriften,
B. Nicht betroffene Tätigkeiten,
C. Befreiungen,
D. Ordnungswidrigkeiten

Gebietsbezogene Bestimmungen

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
-------------------	---	----------------------------

- | | | |
|--|--|--|
| | <p>- Erhaltung und Entwicklung der seit längerem ungenutzten Flächen in einer ansonsten vom Menschen intensiv genutzten Umgebung und dem sich daraus ergebenden Mosaik von unterschiedlichen Standorten (§ 20, Satz 1 Buchstabe c LG sowie § 20 Satz 2 LG)</p> | |
|--|--|--|